



Lohn- und Servicebüro Schäfer
kompetent zuverlässig

Corona- Schließung von Schulen und Kindergärten

Inhalt

1. Was wurde neu beschlossen?	1
2. Wie hoch ist der Anspruch?	1
3. Steht die Verdienstauffallentschädigung jedem zu?	1
4. Gibt es eine Altersgrenze für die Kinderbetreuung?.....	1
5. Gibt es eine zeitliche Begrenzung?.....	2
6. Wer übernimmt die Auszahlung?.....	2
7. Hat der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch?	2
8. Was ist, wenn ihr Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragt hat und für die Eltern ein Entschädigungsanspruch für die Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz besteht?.....	3
9. Erhält man die Verdienstauffallentschädigung auch für die Zeit der Schulferien?	3

1. Was wurde neu beschlossen?

Im Infektionsschutzgesetz wurde ein Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle auf Grund von behördlichen Schließungen von Schulen und Kindergärten aufgenommen.

2. Wie hoch ist der Anspruch?

Die Entschädigung wird in Höhe von 67 % des letzten Nettoeinkommens gezahlt und ist auf einen Betrag von maximal 2016 € begrenzt.

3. Steht die Verdienstauffallentschädigung jedem zu?

Voraussetzung für die Zahlung der Verdienstauffallentschädigung ist, dass keine anderweitige Betreuung der Kinder erfolgen kann und dass keine andere Möglichkeit besteht, der Arbeit fernzubleiben, wie z.B. dem Abbau von Zeitguthaben.

4. Gibt es eine Altersgrenze für die Kinderbetreuung?

Die Regelung für die Entschädigungszahlung gilt nur bis zur Altersgrenze von 12 Jahren.

5. Gibt es eine zeitliche Begrenzung?

Die Entschädigung kann für maximal 6 Wochen gezahlt werden.

6. Wer übernimmt die Auszahlung?

Die Auszahlung hat der Arbeitgeber zu übernehmen.

7. Hat der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch?

Der Arbeitgeber hat einen Erstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Landesbehörde. Die an die Eltern gezahlten Entschädigungen erhält der Arbeitgeber von der zuständigen Behörde zurückerstattet. Dazu ist es notwendig einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist an die jeweils zuständige Behörde des entsprechenden Bundeslandes zu stellen.

https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf



CORONAVIRUS: ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN BEI ANSPRÜCHEN AUF ENTSCHÄDIGUNG BEI UNTERSAGTER TÄTIGKEIT

Ärzte und Psychotherapeuten haben Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird (Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz). Voraussetzung für eine Entschädigung ist das Verbot der Erwerbstätigkeit aus infektionsschutzrechtlichen Gründen oder die Anordnung von Quarantäne. Die Abläufe, zum Beispiel bei der Antragstellung, bestimmt die zuständige Behörde, sodass diese als erstes kontaktiert werden sollte.

BUNDESLAND	BEHÖRDEN	KONTAKT
Baden-Württemberg	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Bayern	Zuständig sind die Regierungsbezirke	
Berlin	Zuständig sind die jeweiligen Gesundheitsämter	
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Gesundheit Dezernat G2 Wünsdorfer Platz 3 15806 Zossen	E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de

USW....

8. Was ist, wenn ihr Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragt hat und für die Eltern ein Entschädigungsanspruch für die Kinderbetreuung nach dem Infektionsentschädigungsgesetz besteht?

Die Ansprüche auf Kurzarbeitergeld gehen den Ansprüchen auf die Entschädigung vor.

9. Erhält man die Verdienstauffallentschädigung auch für die Zeit der Schulferien?

Die Regelung greift nicht für Zeiten, in den die Schulen wegen Schulferien geschlossen sind.